

# Gleich geht es los mit dem

## up\_Nachrichten Webcast #26

### Hinweis

Sollten Sie wider Erwarten Ton- und/oder Bildprobleme haben, gibt es zwei Möglichkeiten dieses Problem zu lösen:

1. Verlassen Sie diesen Webcast (Webinar) und treten mit dem selben Anmeldelink erneut dem Webcast bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut und häufig klappt es dann besser.
2. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und am nächsten Vormittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite [www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de) zur Verfügung gestellt.

# up\_Nachrichten Webcast #26

Mittwoch, 07.10.2020

Ankündigung  
up\_Netzwerktreffen online  
30. und 31. Oktober 2020



# 1. Das ist bis heute passiert (07.10.2020)

- **Alles wird leichter:** Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020
  - **Podologen sind schon fertig:** Die bundeseinheitlichen Rahmenverträge treten zum 1. Januar 2021 in Kraft, Podologen sind trotzdem schon fertig
    - Interview mit Jeannette Polster, 1. Vorsitzende Bundesverband für Podologie e.V.
  - **Psychotherapeuten sollen Ergotherapie verordnen:** G-BA will Befugnisse in der HeilM-RL erweitern
  - **Telemedizin durch Heilmittelerbringer:** G-BA prüft Einleitung eines Beratungsverfahrens
    - Dazu live ein Gespräch mit Prof. Dr. Kerstin Bilda, Professorin für Logopädie mit dem Schwerpunkt Neurorehabilitation an der Hochschule für Gesundheit Bochum
  - **Rahmenvorgaben für ärztliche Heilmittelbudgets:** GKV-Spitzenverband und KBV vereinbaren Vorgaben für den Abschluss von regionalen Heilmittel-Vereinbarungen
  - **Ärzte verwirrt:** Wie man mit "falschen, neuen" HeilM-VOen umgeht.
- **Aus der Print-Ausgabe**
    - Heilmittel-VO-Formular ZÄ ausführlich erklärt
    - Preiskalkulation am Beispiel der GKV-Preise
  - **Netzwerken jetzt!**
    - Netzwerkräume 1 + 2 sind zur Nutzung freigeschaltet bis 22:00 Uhr
  - **Ankündigungen**
    - **up | Netzwerktreffen ONLINE** am 30. und 31. Oktober 2020

# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (1)



Empfehlungen für bürokratische Entlastungen im Heilmittelbereich aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021, gültig ab 01.10.2020, Stand: 29.09.2020



# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (2)

„Diese Empfehlungen gelten für alle Leistungserbringer nach § 124 SGB V

- der Physiotherapie (inkl. Masseur und med. Bademeister),
- der Ergotherapie,
- der Ernährungstherapie,
- der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie sowie
- der Podologie.

Die Empfehlungen gelten sowohl für

- vertragsärztliche als auch für
- vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen.

Sie gelten ausschließlich für nicht abgerechnete Verordnungen. Nachforderungen auf Grund dieser Empfehlungen sind nicht möglich.“



Empfehlungen für bürokratische Entlastungen im Heilmittelbereich aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021, gültig ab 01.10.2020, Stand: 29.09.2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 03.09.2020 das Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinie (HeiM-RL) und der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeiM-RL ZÄ) auf den 01.01.2021 verschoben. Aufgrund der Verschiebung haben sich die Krankenkassenverbände auf Bundesebene und der GKV-SV auf folgende Regelungen geeinigt:

Diese Empfehlungen gelten für alle Leistungserbringer nach § 124 SGB V der Physiotherapie (inkl. Masseur und med. Bademeister), der Ergotherapie, der Ernährungstherapie, der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie sowie der Podologie. Die Empfehlungen gelten sowohl für vertragsärztliche als auch für vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen. Sie gelten ausschließlich für nicht abgerechnete Verordnungen. Nachforderungen auf Grund dieser Empfehlungen sind nicht möglich.

1. Für alle Verordnungen die bis zum 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die in § 16 Abs. 3 der HeiM-RL sowie in § 15 Abs. 3 der HeiM-RL ZÄ geregelte Unterbrechungsfrist von 14 Kalendertagen bzw. die in den aktuell gültigen Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V (alt) vereinbarte Unterbrechungsfrist nicht geprüft.

2. Die 12-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 HeiM-RL sowie § 7 Abs. 1 Satz 4 HeiM-RL ZÄ ist nur für die Bemessung der Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung maßgeblich, nicht jedoch für die Gültigkeit einer Verordnung über 12 Wochen hinaus.

3. Im Vorgriff auf die bereits beschlossenen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt die Erweiterung der Beginfrist von 14 auf 28 Kalendertage bereits für alle im Zeitraum vom 18.02.2020 bis 31.12.2020 ausgestellten Verordnungen. Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagement welche bis 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die Beginfrist von 7 auf 14 Kalendertage erweitert. Die Verordnung muss anstatt innerhalb von 14 in 21 Kalendertagen nach der Entlassung abgeschlossen werden.

# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (3)

1. Unterbrechungsfristen zwischen zwei Behandlungen werden **nicht geprüft!**
2. VO außerhalb des Regelfalls können auch **über den Zeitraum von 12 Wochen hinaus** behandelt werden und bleiben gültig

1. Für alle Verordnungen die bis zum 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die in § 16 Abs. 3 der Heilm-RL sowie in § 15 Abs. 3 der Heilm-RL ZÄ geregelte Unterbrechungsfrist von 14 Kalendertagen bzw. die in den aktuell gültigen Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V (alt) vereinbarte Unterbrechungsfrist nicht geprüft.

2. Die 12-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 Heilm-RL sowie § 7 Abs. 1 Satz 4 Heilm-RL ZÄ ist nur für die Bemessung der Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung maßgeblich, nicht jedoch für die Gültigkeit einer Verordnung über 12 Wochen hinaus.

# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (4)

3. Verlängerung des spätesten Behandlungsbeginns auf **28 Kalendertage**  
(gilt so schon seit 18.02.2020)

3. Bei VOen des Entlassmanagements wird die Beginnfrist auf **14 Kalendertage** erweitert (Abschluss der VO innerhalb von 21 Tagen)

3. Im Vorgriff auf die bereits beschlossenen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt die Erweiterung der Beginnfrist von 14 auf 28 Kalendertage bereits für alle im Zeitraum vom 18.02.2020 bis 31.12.2020 ausgestellten Verordnungen. Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagement welche bis 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die Beginnfrist von 7 auf 14 Kalendertage erweitert. Die Verordnung muss anstatt innerhalb von 14 in 21 Kalendertagen nach der Entlassung abgeschlossen werden.

# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (5)

4. Podologen dürfen eine **Teilabrechnung** durchführen

4. Für den Bereich Podologie ist bis zum 31.12.2020 (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) eine Teilabrechnung möglich. Die Schlussrechnung der nach dem 31.12.2020 noch nicht abgerechneten Leistungen kann auch darüber hinaus bei den Krankenkassen eingereicht werden. Bereits abgerechnete Leistungen sind auf der Verordnungskopie durch einen Vermerk kenntlich zu machen.



# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (6)

- 5. Ungültige Verordnungen (wg. formaler Abweichungen) können ab Ausstellungsdatum 18.02.2020 vom Heilmittelerbringer **selbst korrigiert** werden.
- 5. Das gilt jedoch nicht für „Art des Heilmittels“, „Hausbesuch“ und „Verordnungsmenge“

5. Bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen ab dem 18.02.2020 (Verordnungsdatum) können die Leistungserbringer notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den von der Vertrags(zahn)ärztin oder vom Vertrags(zahn)arzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben (mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, Hausbesuch und „Verordnungsmenge“) bis zum 31.12.2020 (Datum der Abrechnung) selbst vornehmen. Einer Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung durch die Vertrags(zahn)ärztin oder den Vertrags(zahn)arzt bzw. einer Rücksprache mit der Vertrags(zahn)ärztin oder dem Vertrags(zahn)arzt bedarf es hierzu nicht. Die Änderung bzw. Ergänzung ist auf der Rückseite des Verordnungsblatts unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen des Leistungserbringers zu versehen.

# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (7)

**6. Hygienepauschale** wird verlängert, es bleibt bei € 1,50 je Verordnung

Es gilt für die Hygienepauschale:

- Positionsnummer X9944
- Gilt zunächst für VOen, die zwischen dem 5.5. und 31.12.2020 erstmalig in Rechnung gestellt werden
- Keine Zuzahlungspflicht des Patienten
- Tag der letzten Behandlung innerhalb der VO ist für diese Position anzugeben

## 6. Hygienemehrbedarf

Aufgrund § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung können zugelassene Leistungserbringer im Zeitraum vom 05.05.2020 bis 31.12.2020 einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen (Mundschutz etc.) bei der Abrechnung der Verordnungen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Für diesen pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die neue Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden. Zuzahlungen werden für diese Position nicht erhoben.

# Alles wird leichter: Bürokratische Entlastung bei VO-Prüfung für Heilmittelerbringer bis Ende 2020 (8)

7. Nach § 8 Abs.4 Heilm-RL sowie in § 7 Abs.4 der Heilm-RL ZÄ sind für Verordnungen außerhalb des Regelfalls Genehmigungen der jeweiligen Krankenkasse erforderlich, sofern diese nicht auf die Genehmigungsverfahren verzichtet hat. Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien zum 01.01.2021 entfällt die Genehmigungspflicht nun später als ursprünglich vorgesehen und von den zugelassenen Leistungserbringern geplant. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.09.2020 für ein Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG ist deshalb vorgesehen, die bürokratische Entlastung durch die Genehmigungsfreiheit unabhängig von der zeitlichen Verzögerung des Inkrafttretens der neuen Heilmittel-Richtlinie bereits ab dem 01.10.2020 zur Geltung kommen zu lassen. Dieses Gesetz wird aber erst im Laufe des vierten Quartals 2020 in Kraft treten. Im Sinne der Intention des Gesetzentwurfs und der zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Heilmittel-Richtlinien wird empfohlen, das Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalls für alle ab dem 01.10.2020 ausgestellten Verordnungen einzustellen.

# Podologen sind schon fertig: Bundeseinheitliche Rahmenverträge und Preise vereinbart





# Podologen sind schon fertig: Bundeseinheitliche Rahmenverträge und Preise vereinbart (1)

## Das ist neu/besser ab dem 1. Januar 2021:

- Teilabrechnung von VOen ist möglich
- Zahlungsziel von 28 auf 21 Tage verkürzt
- Zweimal im Monat Abrechnung mit GKV möglich
- Über- oder Unterschreitung der Frequenz um bis zu zwei Tage ohne Begründung möglich
- Maximaler Unterbrechungszeitraum auf 12 Wochen begrenzt
- Klarstellung: Aufnahme- bzw. Entlassungstage bei stationären Aufenthalten sind gültige Behandlungstage und werden nicht abgesetzt
- „Falsche Krankenkasse“ gilt nicht mehr als Absetzungsgrund

### Pressemittteilung

#### Hart und fair verhandelt – Zukunft definiert Vertrag nach § 125 für podologische Therapie - Konsens erzielt

Hamm, Reutlingen, Kassel, 28. September 2020:

Nach insgesamt elf Sitzungen haben die maßgeblichen Podologieverbände mit dem GKV Spitzenverband am 25. September 2020 Konsens zum neuen Vertrag nach § 125 erzielen können. Der Vertrag muss jetzt wie üblich noch von den Gremien der Vertragspartner verabschiedet werden. In den erreichten Regelungen zum allgemeinen Teil, der Zulassung, der Leistungsbeschreibung, der Fortbildung und der Abrechnungsregelungen spiegeln sich die vielfachen Forderungen der Leistungserbringer wieder.



Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

v.l.: Trenkler, Polster, Pfersich, Waibel, Pfersich, Rott, Höing, Fiedler

#### Teilabrechnung möglich

Der Wunsch nach einer Teilabrechnung bei Verordnungen mit sechs Behandlungen, deren Vergütung bisher erst nach rund zehn Monaten erfolgte, wird künftig Wirklichkeit und ermöglicht so eine schnellere Abrechnung bereits erbrachter Leistungen. Eine Teilabrechnung wird ferner auch bei Inhaberwechsel mit allen Kostenträgern möglich sein. Ebenfalls erfuhr das Zahlungsziel eine Korrektur von 28 Tagen auf 21 Tage, hinzu kommt die Möglichkeit der zweimaligen Abrechnung pro Monat. Für die beiderseitigen Anspruchsfristen wurde ein Zeitraum von 9 Monaten vereinbart.

#### Über- und Unterschreitung der Therapiefrequenz

Auch die Über- und Unterschreitung der Therapiefrequenz war Gegenstand der Verhandlungen. So wird eine Über- oder Unterschreitung der Frequenz von zwei Werktagen aus praxisorganisatorischen Gründen künftig bei allen Kostenträgern ohne Begründung ermöglicht, bei Frequenzunterbrechungen von mehr als zwei Werktagen ist weiterhin eine Begründung erforderlich. Einer Unterbrechung von zwölf Kalenderwochen nach dem letzten Behandlungstermin führt zur Ungültigkeit der Verordnung.

#### Absetzungen

Zwei weitere Diskussionsthemen der letzten Jahre wurde ebenfalls ausgeräumt: Die bislang regelmäßigen Absetzungen für Behandlungen bei stationärem Aufenthalt am Aufnahme- und Entlassungstag sind Geschichte. Im neuen Vertrag wurde ausdrücklich die Durchführung der Behandlung an diesen Tagen definiert. Ferner werden Verordnungen mit einer fehlerhaften Kostenträgerangabe, bspw. bei Wechsel der Krankenkasse, nicht mehr zu Lasten der zugelassenen Leistungserbringer gehen.

#### Korrekturmöglichkeit/-zeitpunkt

Arztseitig notwendige Korrekturen bzw. Ergänzungen auf Heilmittelverordnungen müssen vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung mit der Krankenkasse erfolgt sein, nicht wie bisher vor Behandlungsbeginn

#### Präsenz

Zugelassene Heilmittelpraxen müssen maßgeblich für die Versorgung von GKV-Versicherten zur Verfügung stehen. Diese ist künftig mit 25 Stunden pro Woche - einschließlich temporärer Abwesenheiten, bspw. Hausbesuchen - gegeben. Mit der Regelung wird insbesondere den Therapeutinnen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen. Im Sinne einer wirtschaftlichen Leistungserbringung wurde vertraglich festgehalten, dass für ausschließlich im Hausbesuch tätige Therapeuten - auch in Vollzeit - kein separater Raum vorgehalten werden muss. Voraussetzung ist die organisatorische Anbindung an die Praxis des zugelassenen Leistungserbringers. Weiterhin obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Therapie der Verantwortung des



# Podologen sind schon fertig: Bundeseinheitliche Rahmenverträge und Preise vereinbart (2)

## Das ist neu/besser ab dem 1. Januar 2021:

- Klarstellung: Korrekturen der VOen müssen bis zur Abrechnung erfolgt sein und nicht bis zum Behandlungsbeginn
- Praxispräsenz von 30 auf 25 Stunden / Woche reduziert
- Bestandsschutz für alle aktuellen Zulassungsinhaber
- Umfangreiche Änderungen der Leistungsbeschreibungen – Regelbehandlung rechtssicher gemacht
- Neue Befundpauschale für Erst- und Zwischenbefunde
- Das Beste: Laufzeit von nur 6 Monaten!

### Pressemittteilung

#### Hart und fair verhandelt – Zukunft definiert Vertrag nach § 125 für podologische Therapie - Konsens erzielt

Hamm, Reutlingen, Kassel, 28. September 2020:

Nach insgesamt elf Sitzungen haben die maßgeblichen Podologieverbände mit dem GKV Spitzenverband am 25. September 2020 Konsens zum neuen Vertrag nach § 125 erzielen können. Der Vertrag muss jetzt wie üblich noch von den Gremien der Vertragspartner verabschiedet werden. In den erreichten Regelungen zum allgemeinen Teil, der Zulassung, der Leistungsbeschreibung, der Fortbildung und der Abrechnungsregelungen spiegeln sich die vielfachen Forderungen der Leistungserbringer wieder.



Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

v.l.: Trenkler, Polster, Pfersich, Waibel, Pfersich, Rott, Höing, Fiedler

#### Teilabrechnung möglich

Der Wunsch nach einer Teilabrechnung bei Verordnungen mit sechs Behandlungen, deren Vergütung bisher erst nach rund zehn Monaten erfolgte, wird künftig Wirklichkeit und ermöglicht so eine schnellere Abrechnung bereits erbrachter Leistungen. Eine Teilabrechnung wird ferner auch bei Inhaberwechsel mit allen Kostenträgern möglich sein. Ebenfalls erfuhr das Zahlungsziel eine Korrektur von 28 Tagen auf 21 Tage, hinzu kommt die Möglichkeit der zweimaligen Abrechnung pro Monat. Für die beiderseitigen Anspruchsfristen wurde ein Zeitraum von 9 Monaten vereinbart.

#### Über- und Unterschreitung der Therapiefrequenz

Auch die Über- und Unterschreitung der Therapiefrequenz war Gegenstand der Verhandlungen. So wird eine Über- oder Unterschreitung der Frequenz von zwei Werktagen aus praxisorganisatorischen Gründen künftig bei allen Kostenträgern ohne Begründung ermöglicht, bei Frequenzunterbrechungen von mehr als zwei Werktagen ist weiterhin eine Begründung erforderlich. Einer Unterbrechung von zwölf Kalenderwochen nach dem letzten Behandlungstermin führt zur Ungültigkeit der Verordnung.

#### Absetzungen

Zwei weitere Diskussionsthemen der letzten Jahre wurde ebenfalls ausgeräumt: Die bislang regelmäßigen Absetzungen für Behandlungen bei stationärem Aufenthalt am Aufnahme- und Entlassungstag sind Geschichte. Im neuen Vertrag wurde ausdrücklich die Durchführung der Behandlung an diesen Tagen definiert. Ferner werden Verordnungen mit einer fehlerhaften Kostenträgerangabe, bspw. bei Wechsel der Krankenkasse, nicht mehr zu Lasten der zugelassenen Leistungserbringer gehen.

#### Korrekturmöglichkeit/-zeitpunkt

Arztseitig notwendige Korrekturen bzw. Ergänzungen auf Heilmittelverordnungen müssen vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung mit der Krankenkasse erfolgt sein, nicht wie bisher vor Behandlungsbeginn

#### Präsenz

Zugelassene Heilmittelpraxen müssen maßgeblich für die Versorgung von GKV-Versicherten zur Verfügung stehen. Diese ist künftig mit 25 Stunden pro Woche - einschließlich temporärer Abwesenheiten, bspw. Hausbesuchen - gegeben. Mit der Regelung wird insbesondere den Therapeutinnen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen. Im Sinne einer wirtschaftlichen Leistungserbringung wurde vertraglich festgehalten, dass für ausschließlich im Hausbesuch tätige Therapeuten – auch in Vollzeit - kein separater Raum vorgehalten werden muss. Voraussetzung ist die organisatorische Anbindung an die Praxis des zugelassenen Leistungserbringers. Weiterhin obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Therapie der Verantwortung des

1

# Psychotherapeuten sollen Ergotherapie verordnen: G-BA will Befugnisse in der HeilM-RL erweitern

56. Öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses

am 15. Oktober 2020

von 11:00 Uhr bis 15:00 in Berlin

Stand 1. Oktober 2020

## 8.5.4 Heilmittel-Richtlinie:

Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für Ergotherapie

Die [Heilmittel-Richtlinie](#) (HeilM-RL) regelt die Verordnung von [Heilmitteln](#) durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie durch Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements, insbesondere die Voraussetzungen, Grundsätze und Inhalte der Verordnungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte mit den Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern. Bestandteil der Richtlinie ist ein Verzeichnis verordnungsfähigen Maßnahmen (Heilmittelkatalog) und eine Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf. Zudem sind in der Richtlinie vom G-BA geprüfte, nicht verordnungsfähige Heilmittel aufgeführt.

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurden die Befugnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von Ergotherapie erweitert. Der G-BA hat mit [Beschluss vom 16. April 2020](#) das entsprechende Beratungsverfahren eingeleitet.

Das Plenum entscheidet über die Änderung der HeilM-RL.

# Telemedizin durch Heilmittelerbringer: G-BA prüft Einleitung eines Beratungsverfahrens

56. Öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses

am 15. Oktober 2020

von 11:00 Uhr bis 15:00 in Berlin

Stand 1. Oktober 2020

8.5.5 Heilmittel-Richtlinie:  
Überprüfung der HeilM-RL:  
Maßnahmen der Heilmitteltherapie als telemedizinische Leistung (Videotherapie):  
Einleitung des Beratungsverfahrens

Das Plenum entscheidet über die Einleitung eines Beratungsverfahrens zum Thema „Maßnahmen der Heilmitteltherapie als telemedizinische Leistung (Videotherapie)“. Ziel ist die Prüfung, ob und in welchen Fällen die gemäß Heilmittel-Richtlinie durchführbaren Heilmittelbehandlungen auch als telemedizinische Leistung (Videotherapie) erbracht werden können.

# Rahmenvorgaben für ärztliche Budgets: GKV und KBV vereinbaren Vorgaben für Heilmittel-Vereinbarungen

## § 84 Arznei- und Heilmittelvereinbarung

(2) Bei der Anpassung des Ausgabenvolumens nach Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere zu berücksichtigen

1. Veränderungen der Zahl und Altersstruktur der Versicherten,
2. Veränderungen der Preise der Leistungen nach § 31,
3. Veränderungen der gesetzlichen Leistungspflicht der Krankenkassen,
4. Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Nr. 6,
5. der wirtschaftliche und qualitätsgesicherte Einsatz innovativer Arzneimittel,
6. Veränderungen der sonstigen indikationsbezogenen Notwendigkeit und Qualität bei der Arzneimittelverordnung auf Grund von getroffenen Zielvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 2,
7. Veränderungen des Verordnungsumfangs von Leistungen nach § 31 auf Grund von Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen und
8. Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven entsprechend den Zielvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 2.



Rahmenvorgaben  
nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V  
– Heilmittel –  
für das Jahr 2021  
vom 30. September 2020

vereinbart zwischen dem  
Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband)  
und der  
Kassenärztlichen Bundesvereinigung  
– nachstehend Vereinbarungspartner genannt –



# Ärzte verwirrt: Wie man mit "falschen, neuen" Heilmittel-VOen umgeht

- Problem: Ärztesoftware stellt Heilmittel-VO auf dem neuen Muster 13 aus
- Ursache: Tiefschlafende ärztliche Softwarehersteller
- Lösung lt. KBV via Twitter: Meldet uns die Schuldigen!

**2.10.2020 Jan Dieckmann:** Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung hat sich auf einen Tweet bei mir gemeldet. Falls wir neue Verordnungsformulare bekommen, sollen wir ihnen eine Mail schicken an: [kbv4u@kbv.de](mailto:kbv4u@kbv.de)

Wichtig! Es soll dabei die Prüfnummer, die unten rechts auf den Verordnungen steht („PRF:NR.“), angegeben werden. Mit dieser Information kann dann die ursächliche Software identifiziert werden.

So können sie wohl feststellen, welche Softwarefirma da zu früh losgespracht ist.









## Preisverhandlungen besser gestalten – Teil 2

### Wie GKV-Honorare betriebswirtschaftlich richtig kalkuliert werden können

Wenn es um GKV-Honorare geht, dann wird seit Jahrzehnten über prozentuale Aufschläge diskutiert, von denen wir ganz genau wissen, dass sie zu niedrig sind. Doch wie lassen sich die Preisverhandlungen besser gestalten? Indem die GKV-Honorare betriebswirtschaftlich richtig kalkuliert werden. Im ersten Schritt braucht es vereinbarte Rahmenverträge inklusive aller Anlagen wie Zulassungsbestimmungen und Leistungsbeschreibungen. Diese Rahmenbindungen müssen dann mit Kosten (auch die der Risiken) versehen werden.

Aus der aktuellen  
**up**|Print-Ausgabe

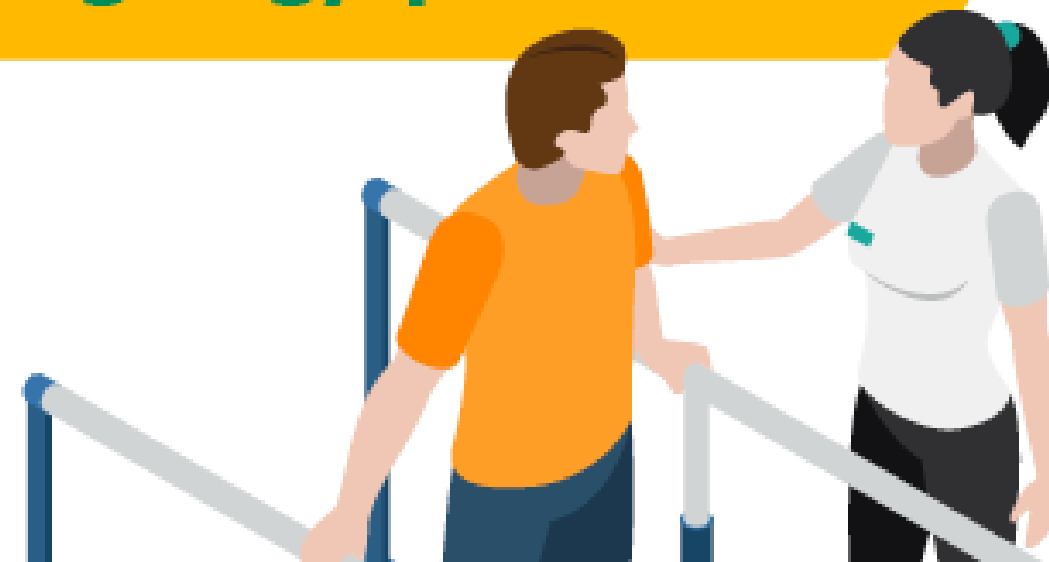




# Innovation Physio

Ideenprojekt Nachsorge  
von Frakturpatienten

[therapie-forschung.org/ip](https://therapie-forschung.org/ip)





# up|Netzwerktreffen online

Fit für 2021!

4 Themen, 20 Experten-Vorträge

[buchner.de/netzwerktreffen](https://buchner.de/netzwerktreffen)



**up** - unternehmen  
praxis

# Unbedingt daran denken!

## Jetzt Schnuppern dann upGraden.

Gute Nachrichten,  
Gemeinschaft & viele Vorteile  
kosten rund 32 Cent am Tag.

[up-aktuell.de/abo](http://up-aktuell.de/abo)

**up** - unternehmen  
praxis



- Den Mitschnitt dieser Ausgabe des up\_Nachrichten Webcasts gibt es ab morgen unter: [www.up-aktuell.de/mediathek-webcasts](http://www.up-aktuell.de/mediathek-webcasts)
- Der nächste up\_Nachrichten Webcast findet am Mittwoch, den 4. November 2020 um 18:00 Uhr statt, Anmeldungen unter [www.up-aktuell.de/webcast](http://www.up-aktuell.de/webcast)
- Das nächste **up | Netzwerktreffen** findet am 30./31.10.2020 statt



# KONTAKT DATEN



[facebook.com/buchner.de](https://facebook.com/buchner.de)



[facebook.com/unternehmenpraxis](https://facebook.com/unternehmenpraxis)



24149 Kiel



+49 431 720 000



[info@buchner.de](mailto:info@buchner.de)



[www.buchner.de](http://www.buchner.de)



[www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de)

